

Az.: 5 B 170/12
4 L 96/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Stadt
vertreten durch die Oberbürgermeisterin

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Gewerbsteuer; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 6. September 2012

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 21. Februar 2012 - 4 L 96/11 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 4.392,10 € festgesetzt.

Gründe

1 Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 21. Februar 2012 hat keinen Erfolg.

2 1. Das Verwaltungsgericht hat dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Haftungsbescheid der Antragsgegnerin vom 20. Dezember 2007 in Gestalt des Teilwiderrufsbescheids vom 29. September 2010 und des Widerspruchsbescheids vom 2. März 2011 in Höhe von 533,50 Euro stattgegeben und den Antrag im Übrigen abgelehnt, weil der Haftungsbescheid voraussichtlich rechtlich nicht zu beanstanden sei und den Antragsteller nicht in seinen Rechten verletze. Die akzessorische Haftungsinanspruchnahme des Antragstellers entspreche den Vorgaben der §§ 191, 69, 34 AO hinsichtlich des Bestandes und der Höhe der Primärforderung. Die Gewerbesteuer für 2001 sei durch Bescheid vom 11. November 2003 gegenüber der GmbH zum 15. Dezember 2003 in der angesetzten Höhe von 16.975,39 Euro fällig gestellt worden. Der Antragsteller habe den Bescheid angefochten, den Widerspruch jedoch am 24. November 2003 zurückgenommen. Die Zinsforderung sei durch Bescheid vom 11. November 2003 zum 15. Dezember 2003 gegenüber der ... GmbH in der angesetzten Höhe von 593,- Euro fällig gestellt worden. Dabei sei nicht rechtserheblich, ob die Messbescheide noch angefochten gewesen seien und ob ihre Abänderung denkbar gewesen sei. Nach

dem mehrstufigen Besteuerungssystem der Realsteuern aus §§ 3 Abs. 2, 170 Abs. 10, 175 und 182 ff. AO seien diese für die Antragsgegnerin bis zu einer Änderung bindend.

- 3 Es liege mindestens eine grobe Fahrlässigkeit des Antragstellers vor. Er habe als Geschäftsführer und Organ der ... GmbH grundsätzlich uneingeschränkt für die Erfüllung steuerlicher Pflichten einstehen müssen und auch tatsächlich steuerliche Erklärungen abgegeben. Der Antragsteller habe eine Zuständigkeitseinschränkung nicht glaubhaft gemacht; zudem wäre er selbst bei einer Aufgabendelegation spätestens im Rahmen des gewechselten Schriftverkehrs mit Rechtsmitteleinlegungen zu einer engen Überwachung verpflichtet gewesen. Als Geschäftsführer hätte der Antragsteller die ... GmbH nicht eigenmächtig als von einer Zahlungsverpflichtung freigestellt ansehen oder auf einen angeblich dahingehenden Rat eines Steuerberaters vertrauen können. Dies gelte auch für das Stellen von Aussetzungsanträgen, soweit auf diese keine Interimsregelungen getroffen worden seien.
- 4 Die Antragsgegnerin habe ihr Ermessen zur Inanspruchnahme des Antragstellers in noch ausreichender Weise ausgeübt, indem sie sich ausdrücklich zu dessen Auswahl, Pflichtenlage und Geschäftsführung geäußert habe.
- 5 2. Zur Begründung ihrer Beschwerde führt der Antragsteller aus, dass die Antragsgegnerin die steuerlichen Sachverhalte und die Aufgabenteilung innerhalb der ... GmbH nicht hinreichend ermittelt habe. Die Besteuerungsverfahren seien noch nicht abgeschlossen, sodass noch nicht belegt sei, in welcher Höhe die behaupteten Steuerschulden tatsächlich bestehen blieben und nicht einbringlich wären. Das Finanzamt habe dem Antragsteller zugesichert, dass die Gewerbesteuerbescheide als Folgebescheide naturgemäß geändert würden. Zudem sei die Bestandskraft der Bescheide erst nach dem Ausscheiden des Antragstellers aus der ... GmbH eingetreten.
- 6 Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts treffe den Antragsteller weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit. Er sei im Rahmen der Aufgabenteilung nicht mit den steuerlichen Angelegenheiten der ... GmbH befasst gewesen, wie aus dem Schriftsatz seines steuerlichen Beraters folge. Die ... GmbH habe einen Steuerberater beschäftigt, der sie auch gegenüber den Behörden vertreten und Widersprüche

eingelegt sowie Anträge auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Bescheide gefertigt habe. Es sei mit dem steuerlichen Berater vereinbart worden und habe der ständigen Übung entsprochen, dass dieser - sofern nötig - Rechtsmittel einlege und mitteile, ob und ggf. wann und in welcher Höhe Zahlungen zu leisten seien. Der Steuerberater habe ihm mitgeteilt, dass eine Zahlung noch nicht zu leisten sei, solange nicht über die beantragte Aussetzung der Vollziehung entschieden sei. Auf diesen steuerlichen Rat habe sich der Antragsteller verlassen können. Er habe die Widersprüche zurückgenommen, nachdem das Finanzamt zugesagt habe, dass die Gewerbesteuerbescheide ohnehin noch geändert würden.

7 Ferner trägt der Antragsteller vor, dass eine Vollstreckung der Bescheide für ihn nicht tragbar sei.

8 3. Zwar ist die Beschwerde zulässig. Die Begründung der Beschwerde entspricht den Anforderungen aus § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO, weil sich der Antragsteller - insbesondere hinsichtlich der Bestandskraft des Gewerbesteuerbescheids vom 11. November 2003 und der Frage der groben Fahrlässigkeit - mit den Argumenten und Erwägungen des Verwaltungsgerichts auseinandersetzt.

9 4. Die Beschwerde ist jedoch unbegründet. Die von dem Antragsteller dargelegten Gründe, die nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO allein zu berücksichtigen sind, geben zu einer Änderung des angefochtenen Beschlusses keinen Anlass. Sie vermögen keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Haftungsbescheids zu begründen.

10 Nach ständiger Rechtsprechung des Senats setzt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Hauptsacherechtsbehelfes gegen einen Abgabenbescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO voraus, dass dieser bei summarischer Prüfung rechtswidrig erscheint und damit ein Erfolg des Rechtsbehelfes in der Hauptsache wahrscheinlicher als ein Misserfolg ist oder dass die Vollziehung des Bescheides für den Abgabepflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte (vgl. § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO). Es reicht hingegen nicht aus, dass die Erfolgsaussichten des Hauptsacherechtsbehelfes nach derzeitigem Erkenntnisstand im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes als offen zu bewerten sind (vgl. u. a. SächsOVG, Beschl. v. 28.7.2003, SächsVBl. 2004, 34).

- 11 Der Antragsteller kann sich nicht darauf berufen, dass das Besteuerungsverfahren noch nicht abgeschlossen sei. Der Gewerbesteuerbescheid vom 11. November 2003 über die für 2001 zu zahlende Gewerbesteuer ist einschließlich der Zinsforderung bestandskräftig. Der Eintritt der Bestandskraft ist mit der Rücknahme des Widerspruchs der ... GmbH am 24. November 2003 erfolgt und nicht davon abhängig, ob die zugrunde liegende Festsetzung des Messbetrages ebenfalls bestandskräftig ist. Bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages durch das Finanzamt und der Erhebung der Gewerbesteuer durch die Antragsgegnerin handelt es sich um unterschiedliche und jeweils eigenständige Verwaltungsverfahren. Auch hat es auf die Bindungswirkung des Grundlagenbescheides für den Folgebescheid keinen Einfluss, ob der Grundlagenbescheid rechtmäßig, bestandskräftig oder vollziehbar ist. Dieser entfaltet bereits mit seiner Wirksamkeit Bindungswirkung für den Folgebescheid (vgl. Pahlke/ Koenig, Abgabenordnung, 2004, § 175 Rn. 12). In § 182 Abs. 1 Satz 1 AO ist ausdrücklich geregelt, dass Feststellungsbescheide auch dann, wenn sie noch nicht unanfechtbar sind, für Steuerbescheide bindend sind.
- 12 Die Ausführungen des Verwaltungsgerichts, dass den Antragsteller als damaligen Geschäftsführer der ... GmbH zumindest grobe Fahrlässigkeit in Bezug auf das Unterlassen der Zahlung der Gewerbesteuer für das Jahr 2001 treffe, sind nicht zu beanstanden.
- 13 Dem Vortrag des Antragstellers, die Bestandskraft des Gewerbesteuerbescheids vom 11. November 2003 sei nicht während der Zeit seiner Tätigkeit als Geschäftsführer eingetreten, ist nicht zu folgen. Der Gewerbesteuerbescheid ist mit Rücknahme des Widerspruchs am 24. November 2003 bestandskräftig geworden; hingegen ist der Antragsteller erst mit Wirkung zum 1. Mai 2004 als Geschäftsführer aus der ... GmbH ausgeschieden, wie er selbst der Antragsgegnerin in einem Schreiben vom 11. März 2005 mitgeteilt hat. Im Handelsregister wurde am 19. Mai 2004 eingetragen, dass der Antragsteller als Geschäftsführer ausgeschieden ist.
- 14 Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass der Antragsteller weder eine Aufgabenteilung innerhalb der ... GmbH noch die ordnungsgemäße Erfüllung der damit verbundenen Überwachungspflichten nachgewiesen hat. Er ist im

streitgegenständlichen Zeitraum der einzige Geschäftsführer der ... GmbH gewesen, wie aus dem Handelsregistrauszug hervorgeht. Dies lässt darauf schließen, dass auch die endgültige Verantwortung für Steuerangelegenheiten bei ihm lag. Allein der Umstand, dass der Steuerberater der ... GmbH in einem Schreiben vom 14. Juli 2004 auf die Übergabe von Körperschafts- und Gewerbesteuerbescheiden für das Jahr 2002 durch die Mitarbeiterin Frau T.... Bezug nimmt, rechtfertigt nicht die Annahme, dass diese zuständig und allein verantwortlich für sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit Steuerforderungen war. Hiergegen spricht vielmehr, dass dieses Schreiben nicht direkt an Frau T..., sondern an den damaligen Geschäftsführer der ... GmbH gerichtet war. Selbst wenn die Mitarbeiterin T.... derartige Aufgaben selbständig hätte wahrnehmen können, wäre dem Antragsteller als Geschäftsführer weiterhin eine Kontroll- und Überwachungsfunktion zugekommen, die auch die Verpflichtung umfasste, sich über die einzelnen Zahlungspflichten und ihre Erfüllung zu informieren. Die Kontrolle der Mitarbeiter muss so organisiert sein, dass die pünktliche Erledigung der steuerlichen Pflichten sowie die rechtzeitige Zahlung der Steuern durch die Mitarbeiter im Normalfall gewährleistet ist (Pahlke/ Koenig, Abgabenordnung, 2004, § 69 Rn. 89). Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass der Antragsteller dieser Kontrollpflicht nachgekommen wäre.

- 15 Das Vorbringen des Antragstellers, der Steuerberater der ... GmbH habe geraten, die Gewerbesteuer für 2001 nicht zu zahlen, solange noch nicht über den Aussetzungsantrag entschieden sei, vermag die Annahme einer groben Fahrlässigkeit nicht zu entkräften. Der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der Gewerbesteuer 2001 ist bereits mit Bescheid der Antragsgegnerin vom 13. Januar 2004 abgelehnt worden. Für die Zeit danach konnte sich der Antragsteller nicht darauf berufen, dass eine Zahlungspflicht noch nicht bestehe. Die Ablehnung musste dem Antragsteller auch bekannt sein, weil der Bescheid an die ... GmbH adressiert war und nicht an den Steuerberater. Im Übrigen setzt eine Exculpation aufgrund einer durch einen Steuerberater erteilten Auskunft voraus, dass der Vertreter den steuerlichen Berater zutreffend und umfassend über den zu beurteilenden Sachverhalt informiert hatte (Pahlke/ Koenig, Abgabenordnung, 2004, § 69 Rn. 90). Es lässt sich weder der Behördenakte noch dem Vortrag des Antragstellers oder den von ihm vorgelegten Schriftsätzen entnehmen, dass er seinen Steuerberater vollumfänglich von Inhalt und

Sachstand des Verfahrens über den Gewerbesteuerbescheid für 2001 in Kenntnis gesetzt hat.

- 16 Zudem hat der Antragsteller nicht hinreichend dargelegt, dass er auch in dem Widerspruchsverfahren gegen den Gewerbesteuerbescheid vom 11. November 2003 durch den Steuerberater vertreten war. Ausweislich der Behördenakten wurde der Widerspruch von der ... GmbH eingelegt und zurückgenommen, ohne dass sich ein Steuerberater für diese bestellt hat. Das vorgelegte Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei an die ... GmbH vom 14. Juli 2004 und das Schreiben des Finanzamtes an die Rechtsanwälte vom 14. Juli 2004 betreffen andere steuerliche Feststellungen aus anderen Jahren. Vor diesem Hintergrund war es grob fahrlässig, wenn der Antragsteller darauf vertraute, von seinem Steuerberater, den er nicht mit der Durchführung des Widerspruchsverfahrens bevollmächtigt hatte, über sämtliche Zahlungspflichten informiert zu werden.
- 17 Der Antragsteller hat nicht dargelegt, dass ihm bei einem Sofortvollzug des Haftungsbescheids eine unbillige Härte bevorstünde. Eine unbillige Härte i. S. v. § 80 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO liegt vor, wenn durch die sofortige Vollziehung oder Zahlung dem Abgabepflichtigen wirtschaftliche Nachteile drohen, die über die eigentliche Zahlung hinausgehen und die nicht oder nur schwer - etwa durch eine spätere Rückzahlung - wieder gut zu machen sind. Maßgebend ist der Gesichtspunkt, ob gerade durch den Vollzug des Abgabenbescheides eine Existenzgefährdung eintritt oder im Wesentlichen mit verursacht würde. Dies erfordert eine Würdigung der Umstände des Einzelfalles. Hierbei ist die festgesetzte Abgabe mit der Einkommens- und Vermögenssituation des Abgabeschuldners ins Verhältnis zu setzen (SächsOVG, Beschl. v. 28. Januar 2010 - 5 B 416/08 -, juris Rn. 6). Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass der Antragsteller durch die Zahlung in seiner Existenz bedroht oder gefährdet wäre. Der allgemeine Hinweis, dass eine Vollstreckung wirtschaftlich für ihn nicht tragbar sei, reicht insofern nicht aus.
- 18 5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 19 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG. Im Eilverfahren ist ein Viertel der Gebührenforderungen zugrunde zu legen (Ziffer 1.5

des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 7./ 8. Juli 2004 - NVwZ 2004, S. 1327).

20

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht